

Bundessozialgericht
- 7 RAr 48/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. Juni 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 1978
aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezog Arbeitslosengeld (Alg) und im Anschluß daran ab 1. September 1975 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Mit Bescheid vom 3. Mai 1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 1976 hob das Arbeitsamt die Entscheidung über die Bewilligung der Alhi auf, weil der Kläger wegen einer seelischen Behinderung der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stehe. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 8. November 1977 die Klage abgewiesen. Mit Urteil vom 24. Februar 1978 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, der Kläger sei vom Aufhebungszeitpunkt an (20. April 1976) wegen des Nervenleidens nicht mehr verfügbar gewesen. Die sogenannte Nahtlosigkeitsregelung sei auf die Alhi nicht entsprechend anzuwenden. Für Personen, die keinen Versicherungsschutz besäßen und von denen viele noch nie eine Beschäftigung ausgeübt hätten, müßten strengere Voraussetzungen gelten als beim Anspruch auf Alg. Die Gewährung der Alhi sei nur solange berechtigt, als die uneingeschränkte Vermittlungsfähigkeit vorliege.

Der Kläger hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt und macht geltend, die Nahtlosigkeitsregelung gelte auch für die Alhi. Nach § 103 Abs 1 Satz 2 zweiter Halbs Nr 1 und Abs 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) iVm § 134 Abs 2 AFG gelte der Arbeitslose auch für den Anspruch auf Alhi nicht als berufs-unfähig, solange der zuständige Rentenversicherungsträger (RV-Träger) eine entsprechende Entscheidung nicht getroffen habe. Ohne Entscheidung des RV-Trägers könnten die Voraussetzungen des § 134 Abs 2 Satz 2 AFG nicht festgestellt werden. Eine solche Entscheidung liege bisher nicht vor.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 24. Februar 1978, das Urteil des Sozialgerichts



- 3 -

Kassel vom 8. November 1977 sowie den
Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 1976
in der Gestalt des Widerspruchsbescheids
vom 12. Juli 1976 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie macht geltend, nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundes-
sozialgerichts -BSG- (insbesondere Urteil vom 7. August 1979
- 7 RAR 41/78 -) sei beim Kläger von einer gesundheitlichen
Leistungsfähigkeit auszugehen, wie sie mindestens bei dem-
jenigen noch vorhanden ist, der nicht berufsunfähig ist. Des-
halb sei beim Kläger im Rahmen des § 134 Abs 2 Satz 2 ein bis
zur Grenze der Berufsunfähigkeit (BU) vermindertes Leistungs-
vermögen unter Annahme einer wöchentlichen Arbeitszeit von
20 Stunden zugrunde zu legen. Es stehe aber fest, daß ein ent-
sprechender Teilzeitarbeitsmarkt nicht vorhanden sei.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichts-
gesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist iS der Zurückverweisung der Sache
an das LSG begründet. Ob der Kläger gegen die Beklagte einen
Anspruch auf Alhi hat, läßt sich auf Grund der bisher fest-
gestellten Tatsachen nicht abschließend entscheiden.

Anspruch auf Alhi hat nach § 134 Abs 1 AFG, wer arbeitslos ist,
der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeits-
amt arbeitslos gemeldet, Alhi beantragt und keinen Anspruch auf
Alg hat. Ferner muß der Arbeitslose bedürftig sein und einen
der Anwartschaftstatbestände des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG
erfüllen.

- 4 -



- 4 -

Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf Alhi schon deshalb verneint, weil er zu keiner auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Tätigkeit fähig und damit nicht verfügbar sei. Da der RV-Träger jedoch hinsichtlich des Klägers noch keine BU festgestellt hat (§ 103 Abs 2 Satz 1 AFG), hat die Beklagte und hat auch das Gericht, das über den Anspruch auf Alhi zu entscheiden hat, von einer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit auszugehen, wie sie mindestens bei demjenigen noch vorhanden ist, der nicht berufs-unfähig ist (§ 103 Abs 2 Satz 2 AFG, § 1246 Abs 2 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Insoweit ist die "Nahtlosigkeitsregelung" des § 103 Abs 2 AFG auch bei der Alhi anwendbar (§ 134 Abs 2 AFG). Dies hat der Senat in seinem Urteil vom 7. August 1979 - 7 RAR 41/78 - entschieden. Er hält an der Rechtsprechung fest.

Für die Frage, ob der Arbeitslose iS des § 134 Abs 1 Nr 1 iVm § 103 Abs 1 Satz 1 AFG der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, ist somit davon auszugehen, daß er noch in der Lage ist, halb-schichtig tätig zu sein (BSG aaO). Wer nur mit Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit imstande ist, eine Be-schäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, hat allerdings nach § 134 Abs 2 Satz 2 AFG keinen Anspruch auf Alhi. Wie der Senat entschieden hat (BSGE 44, 164, 170; Urteil vom 22. November 1977 - 7 RAR 53/75 -) hat diese Bestimmung die Bedeutung, daß für die Alhi die Verfüg-barkeit nur gegeben ist, solange der Arbeitslose zwar nicht die volle, wohl aber eine arbeitsmarktübliche kürzere Arbeitszeit erbringen kann. Deshalb behält die Beklagte im Rahmen des Anspruchs auf Alhi, obwohl die BU nicht vom RV-Träger festgestellt ist, die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob Arbeitsplätze dieser Art in nennenswertem Umfange vorhanden sind (BSG 7. August 1979 - 7 RAR 41/78 -).

Auf Grund seiner anderweitigen Rechtsauffassung hat das LSG keine Feststellungen darüber getroffen, ob ein entsprechender Teilzeit-arbeitsmarkt vorhanden ist, der für den Kläger (bei Zugrunde-legung einer sonst nicht eingeschränkten Fähigkeit zu mindestens

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

halbschichtiger Arbeit) erreichbar ist. Diese Feststellungen wird das LSG nachholen müssen. In seinem abschließenden Urteil wird das LSG auch über die Kosten des Beschwerde- und Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)